OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700480/6/MB/JB

Datum:
Linz, 15. Mai 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde der D G, vertreten durch RA Mag. E M, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 19.09.2018, GZ: BHVBSich-2018-27685/8-BC, wegen Übertretung des Pyrotechnikgesetzes 2010 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11.03.2019

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die Beschwerdeführerin hat weder im Verwaltungsstrafverfahren vor der belangten Behörde noch im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde) vom 19.09.2018, GZ: BHVBSich-2018-27685/8-BC, wurden über die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) gemäß § 40 Abs. 1 iVm § 25a Abs. 1 und Abs. 2 Pyrotechnikgesetz 2010 (PyroTG 2010) drei Geldstrafen in der Höhe von insgesamt 8.000 Euro sowie im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von insgesamt 32 Tagen verhängt.

Die belangte Behörde führt dabei folgenden Tatvorwurf aus:

„Im Zuge der Überprüfungen des Verkaufsstandes in x, x, am 29.12.2017 wurde durch die Behörde festgestellt, dass Sie die im Spruch angeführten pyrotechnischen Gegenstände ohne rechtskonformer CE-Kennzeichnung bereitstellten. Es war zwar auf der Gesamtverpackung eine CE-Kennzeichnung angebracht, nicht jedoch auf den pyrotechnischen Gegenständen selbst.

Dieser Sachverhalt wurde Ihnen mit Aufforderung zur Rechtfertigung vom 06.02.2018 zur Last gelegt.

Sie gaben daraufhin mit Schreiben vom 19.02.2018, vertreten durch RA Frau Mag. E M, folgendes bekannt:
‚(...) BHVBSich-2018-27685/3-BC:
Ich hätte am 29.12.2017 in x Packungen Vulkanparade je 5 Stück, 5 Packungen Megavulkan gold und zwe Packungen Megavulkan, je Kategorie F2 bereitgestellt. die zwar auf der Gesamtverpackung eine CE-Kennzeichnung angebracht hatten, nicht jedoch auf den pyrotechnischen Gegenständen selbst.

Dazu gebe ich folgende Rechtfertigung ab:
Gemäß § 22 Pyrotechnikgesetz besteht eine Verpflichtung des Herstellers, dass CE-Kennzeichen sichtbar, lesbar und dauerhaft auf den pyrotechnischen Gegenständen selbst anzubringen. Falls dies nicht möglich ist, ist das CE-Kennzeichen auf der Verpackung und der Gebrauchsanleitung sowie der Sicherheitsinformation anzubringen. Eine gleiche Verpflichtung trifft den Importeur solcher Gegenstände gemäß § 24 und 25 Pyrotechnikgesetz.
In erster Linie trifft daher die Verpflichtung der entsprechenden Kennzeichnung den Importeur oder den Hersteller.
Der Händler hat in den meisten Fällen hier überhaupt keine Möglichkeit, in die entsprechende Gebahrung des Importeurs oder Herstellers einzugreifen. Darüber hinaus ist zu beachten, dass gemäß § 24 Abs. 5 die entsprechende Kennzeichnung auf „der kleinsten Verpackungseinheit“ angebracht werden müssen, falls auf dem pyrotechnischen Gegenstand nicht genügend Platz für eine erforderliche Kennzeichnung vorhanden ist.
Die Raketen Zeus bzw. Vulkan, Megavulkan werden in Verpackungen zum Verkauf feilgeboten, wobei auf diesen Verpackungen die entsprechende CE-Kennzeichnung

enthalten ist, wie die beiliegenden Lichtbilderzeigen. Zeus wird in 5 Stück-Packungen angeboten, auf der Rückseite der Verpackungseinheit befindet sich die CE-Kennzeichnung, was im Sinne des § 24 Abs. 5 Pyrotechnikgesetz ausreicht und daher den gesetzlichen Bestimmungen Genüge getan ist.
Aus diesem Grund sind die eingeleiteten Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.‘

Von der Behörde wurde Folgendes erwogen:

§22 (1) PyroTG:
Nach erfolgreichem Abschluss der Konformitätsbewertung hat der Hersteller nach den allgemeinen Grundsätze des Art. 30 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 das CE-Kennzeichen sichtbar, lesbar und dauerhaft auf den pyrotechnischen Gegenständen selbst anzubringen. Falls dies nicht möglich ist, ist das CE-Kennzeichen auf der Verpackung und der Gebrauchsanleitung sowie der Sicherheitsinformation anzubringen.
(2) Zeichen oder Aufschriften, die geeignet sind, Dritte über die Bedeutung und die Form des CE-Kennzeichens irrezuführen, dürfen auf pyrotechnischen Gegenständen, auf daran angebrachten Kennzeichnungsschildern oder der Verpackung nicht angebracht werden. Andere Zeichen dürfen auf pyrotechnischen Gegenständen, auf daran angebrachten Kennzeichnungsschildern oder der Verpackung angebracht werden, wenn Sichtbarkeit und Lesbarkeit des CE-Kennzeichens nicht beeinträchtigt werden.
(3) Wenn in der Phase der Fertigungskontrolle nicht die benannte Stelle nach § 21 d Abs. 1 Z 1 tätig war, so ist die Kennnummer der weiteren benannten Stelle von dieser selbst, oder nach ihren Anweisungen durch den Hersteller, hinter der CE-Kennzeichnung anzubringen.

§ 23 Abs. 1 PyroTG:
Die Kennzeichnung pyrotechnischer Gegenstände für Fahrzeuge umfasst
1. den Namen, den eingetragenen Handelsnamen oder die eingetragene Handelsmarke und die Postanschrift des Herstellers oder des Importeurs, wenn der Hersteller nicht in der Europäischen Union niedergelassen ist,
2. den Namen und den Typ des Gegenstandes,
3. Sicherheitsinformationen,
4. die Registrierungsnummer nach § 21 d und
5. die Produkt-, Chargen- oder Seriennummer.

(2) Ist auf dem Gegenstand nicht genügend Platz für die nach Abs. 1 erforderliche Kennzeichnung vorhanden, muss die Verpackung mit den entsprechenden Informationen versehen werden.

§ 24. (1) PyroTG:
Der Hersteller oder der Importeur hat sicherzustellen, dass pyrotechnische Gegenstände, ausgenommen jene für Fahrzeuge, die im Bundesgebiet in Verkehr gebracht und an Endverbraucher bereitgestellt werden, in deutscher Sprache richtig, sichtbar, lesbar und dauerhaft gekennzeichnet sind.

(2) Die Kennzeichnung gemäß Abs. 1 muss mindestens enthalten
1. den Namen, den eingetragenen Handelsnamen oder die eingetragene Handelsmarke und die Postanschrift des Herstellers,

1a. wenn der Hersteller nicht in der Europäischen Union niedergelassen ist, die Angaben zum Hersteller nach Z 1 sowie den Namen, den eingetragenen Handelsnamen oder die eingetragenen Handelsmarke und die Postanschrift des Importeurs,
2. den Namen und den Typ des Gegenstandes,
2a. die Registrierungsnummer nach § 21 d,
2b. das CE-Kennzeichen nach § 22,
2c. die Produkt-, Chargen- oder Seriennummer des Artikels,
3. die betreffende Altersgrenze nach § 15,
4. die jeweilige Kategorie,
5. Gebrauchsanleitung und Sicherheitsinformation,
6. die Nettoexplosivstoffmasse und
7. bei Feuerwerkskörpern der Kategorien F3 und F4 zusätzlich das Herstellungsjahr.

(3) Feuerwerkskörper müssen unbeschadet der Angaben gemäß Abs. 2 die folgenden Mindestinformationen enthalten:

1. Kategorie F1: gegebenenfalls „nur zur Verwendung im Freien“ und einen Mindestsicherheitsabstand;
2. Kategorie F2: „nur zur Verwendung im Freien“ und gegebenenfalls einen Mindestsicherheitsabstand;
3. Kategorie F3: „nur zur Verwendung im Freien“ und einen Mindestsicherheitsabstand;
4. Kategorie F4: „zur Verwendung nur durch Personen mit Fachkenntnissen“, einen Mindestsicherheitsabstand oder Kenngrößen zur Ermittlung des Mindestsicherheitsabstandes.

(4) Pyrotechnische Gegenstände für Bühne und Theater müssen unbeschadet der Angaben gemäß Abs. 2 die folgenden Mindestinformationen enthalten:

1. Kategorie T1: gegebenenfalls „nur zur Verwendung im Freien“ und einen Mindestsicherheitsabstand;
2. Kategorie T2: „zur Verwendung nur durch Personen mit Fachkenntnissen“, einen Mindestsicherheitsabstand oder Kenngrößen zur Ermittlung des Mindestsicherheitsabstandes.

(5) Falls auf dem pyrotechnischen Gegenstand nicht genügend Platz für die nach den Abs. 2 bis 4 erforderliche Kennzeichnung vorhanden ist, müssen die Informationen auf der kleinsten Verpackungseinheit angebracht werden.

(6) Die Kennzeichnung pyrotechnischer Sätze, die im Bundesgebiet in Verkehr gebracht oder bereitgestellt werden, muss mindestens Name und Typ des Satzes, die jeweilige Kategorie sowie eine Gebrauchsanleitung und Sicherheitsinformation enthalten. Sie muss in deutscher Sprache erfolgen und ist auf der kleinsten Verpackungseinheit anzubringen

Gemäß § 25a. (1) PyroTG darf der Händler nur pyrotechnische Gegenstände, die gemäß §§ 22, 23 und 24 gekennzeichnet, und pyrotechnische Sätze, die gemäß § 24 gekennzeichnet sind, bereitstellen.
(2) Hat der Händler Grund zur Annahme, dass ein pyrotechnischer Gegenstand nicht mehr § 20a Abs. 1 Z 1, 2, 4, 5 oder 6 entspricht, hat er, soweit zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher erforderlich, unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere den pyrotechnischen Gegenstand zurückzunehmen oder zurückzurufen,

damit der rechtmäßige Zustand wieder hergestellt wird, und darüber die Behörde sowie den Hersteller oder den Importeur zu informieren.

§ 40 Abs. 1 PyroTG:
Sofern ein Verhalten nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung, wer diesem Bundesgesetz, aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen oder Bescheiden zuwiderhandelt. Er ist im Falle der Missachtung der Bestimmungen des 2. Hauptstückes mit Geldstrafe bis zu 10 000 € oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

Da die Übergangsbestimmungen des Pyrotechnikgesetzes 2010 (§ 47) mit 04.07,2017 außer Kraft getreten sind, dürfen ab diesem Zeitpunkt in allen Kategorien (F, T und P und deren Unterkategorien) nur mehr pyrotechnische Gegenstände in Verkehr gebracht, am Markt bereitgestellt, überlassen, erworben, besessen und verwendet werden, die eine EU-Konformität, ein CE-Kennzeichen, eine Registriernummer und eine gesetzeskonforme Kennzeichnung aufweisen.

Sie rechtfertigen sich dahingehend, dass Sie behaupten, es würde genügen, wenn die CE-Kennzeichnung auf der Verpackung angebracht ist. Weiters führen Sie an, dass es Ihnen als Händlerin nicht möglich ist, in die entsprechende Gebarung des Importeurs oder Herstellers einzugreifen.

Dem ist entgegen zu halten, dass gemäß § 22 Abs. 1 PyroTG das CE-Kennzeichen sichtbar, lesbar und dauerhaft auf den pyrotechnischen Gegenständen selbst anzubringen ist. Nur falls dies nicht möglich ist, ist das CE-Kennzeichen auf der Verpackung und der Gebrauchsanleitung sowie der Sicherheitsinformation anzubringen.

Die im Spruch angeführten ZEUS Raketen weisen genügend Platz auf, um eine CE-Kennzeichnung auf jeder einzelnen Rakete zu ermöglichen.

Als Händlerin sind Sie verpflichtet pyrotechnische Gegenstände nur bereitzustellen, wenn diese gemäß §§ 22, 23 und 24 gekennzeichnet sind.

Die Tatsache, dass auf den Raketen selbst keine CE-Kennzeichnung angebracht war, wird von Ihnen in keinster Weise bestritten. Der objektive Tatbestand ist somit als erfüllt anzusehen.

Hinsichtlich der subjektiven Tatseite kommt § 5 Abs. 1 VStG zur Anwendung, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat

in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Ihnen ist es nicht gelungen, glaubhaft zu machen, dass Sie an der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Von einem fachkundigen Gewerbetreibenden, kann bei Waltenlassen der gebotenen Sorgfalt jedenfalls erwartet werden, dass dieser die Bestimmungen des Pyrotechnikgesetzes, kennt bzw. sich zeitgerecht nach diesen erkundigt und diese auch einhält.

Somit ist auch der subjektive Tatbestand als erfüllt anzusehen.

Da Sie keine Angaben zu den Einkommens-, Vermögensverhältnisse und Sorgepflichten gemacht haben, werden diese wie in der Aufforderung zur Rechtfertigung geschätzt und bei der Strafbemessung berücksichtigt.

Gemäß § 40 Abs. 1 PyroTG ist von der Bezirksverwaltungsbehörde eine Geldstrafe von jeweils bis zu 10.000,00 Euro zu verhängen.

Die gegen Sie verhängten Strafen erscheinen daher als tat- und schuldangemessen und geeignet, Sie in Hinkunft von gleichartigen Verwaltungsübertretungen abzuhalten.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die rechtsfreundlich vertretene Bf mit Schriftsatz vom 18.10.2018 rechtzeitig Beschwerde und beantragte, das angefochtene Straferkenntnis möge nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung aufgehoben und das Verfahren eingestellt werden; in eventu wurde beantragt, die verhängte Strafe herabzusetzen.

Begründet wird die Beschwerde wie folgt:

„[...]
2. Begründung:

a) Zulässigkeit und Rechtzeitigkeit:
Der bekämpfte Bescheid wurde meiner Rechtsvertreterin am 20.9.2018 zugestellt, die Beschwerde ist somit rechtzeitig und auch zulässig.

b) Rechtswidrigkeit:
Gemäß § 22 Pyrotechnikgesetz besteht eine Verpflichtung des Herstellers, das CE-Kennzeichen sichtbar, lesbar und dauerhaft auf den pyrotechnischen Gegenständen selbst anzubringen. Falls dies nicht möglich ist, ist das CE-Kennzeichen auf der Verpackung und der Gebrauchsanleitung sowie der Sicherheitsinformation anzubringen. Eine gleiche Verpflichtung trifft den Importeur solcher Gegenstände gemäß § 24 und § 25 Pyrotechnikgesetz.

Die Verpflichtung zur entsprechenden Kennzeichnung trifft daher in erster Linie lediglich den Importeur oder den Hersteller; der Händler hat in den meisten Fällen überhaupt keine Möglichkeit, in die entsprechende Gebarung des Importeurs oder Herstellers einzugreifen.

Darüber hinaus ist im vorliegenden Fall zu beachten, dass gemäß § 25 Abs. 5 Pyrotechnikgesetz die entsprechende Kennzeichnung auf „der kleinsten Verpackungseinheit“ angebracht werden muss, falls auf dem pyrotechnischen Gegenstand nicht genügend Platz für eine erforderliche Kennzeichnung vorhanden ist.

Die Raketen Mega Vulkan gold und Mega Vulkan werden in Verpackungen aus Karton feilgeboten, wobei auf diesen Verpackungen die entsprechende CE-Kennzeichnung enthalten ist, wie dies die beiliegende Lichtbildbeilage dokumentiert. Die Raketen Vulkan Parade werden in Verpackungsgrößen zu 5 Vulkane feilgeboten, sind eingeschweißt in Plastik und befindet sich die CE_kennzeichnung auf der Packung also der Verkaufseinheit. Jeweils auf der Rückseite der Verpackungseinheit befindet sich die CE-Kennzeichnung, was im Sinne des § 25 Abs. 5 Pyrotechnikgesetz ausreicht. Ich habe daher gegen keine der zitierten gesetzlichen Bestimmungen des Pyrotechnikgesetzes verstoßen.

Auf den einzelnen Raketen bzw. Vullkanen hätte eine ordnungsgemäße Kennzeichnung nach dem Pyrotechnikgesetz nicht genügend Platz bzw. müsste diese in so kleiner Schrift verfasst sein, dass sie unleserlich wäre, sodass es ausreichend ist, wenn zumindest die kleinste Verpackungseinheit eine entsprechende Kennzeichnung aufweist, wie eben im vorliegenden hall.

c) Strafhöhe:
Die über mich verhängte Strafe in Höhe von € 8.000,— scheint viel zu hoch bemessen zu sein in Hinblick auf einen Strafrahmen von € 10.000,—. Ich bin für 3 minderjährige Kinder sorgepflichtig und habe ein Einkommen von rund € 1.460,— monatlich. In Anbetracht dessen, dass hier eigentlich die Erzeuger bzw. Importeure verpflichtete wären, eine ordnungsgemäße Kennzeichnung anzubringen und ich als Händler darauf vertraue, dass mir richtig gekennzeichnete Ware zur Verfügung gestellt wird, erscheint die verhängte Strafe viel zu hoch bemessen und nicht schuldangemessen. Ich bin unbescholten.

Zusammengefasst werden daher nachstehende
Anträge
an das Landesverwaltungsgericht Linz gestellt:
Das angefochtene Straferkenntnis möge nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung aufgehoben und das Verfahren eingestellt werden, in eventu wird beantragt, die verhängte Strafe herabzusetzen.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

3. Mit Schreiben vom 19.10.2018 legte die belangte Behörde den verfahrensgegenständlichen Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II.

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die ergänzend von der belangten Behörde übermittelten Lichtbilder und das Beschwerdevorbringen. Darüber hinaus wurde am 11.03.2019 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt.

2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem unter Punkt I.1. dargestellten, an sich unstrittigen Sachverhalt aus.

Ergänzend ist festzustellen, dass nach Aussage des Gatten der Bf im Betrieb regelmäßig stichprobenartige Kontrollen durchgeführt werden, auf denen die ordnungsgemäße Aufbringung der jeweiligen notwendigen Kennzeichnungen auf den Gegenständen durchgeführt wird. Zudem gibt der Generalimporteur der verfahrensgegenständlichen Gegenstände, von denen die Bf selbige bezieht, an, dass bei jenen Gegenständen, bei denen die CE-Kennzeichnung nicht auf dem Gegenstand selbst angebracht ist, ein Druckplattenversehen der Herstellerfirma vorliegt und es im Nachhinein grundsätzlich möglich ist, die Verpackung zu öffnen und die Kennzeichnung nachträglich anzubringen – das Versehen sei diesbezüglich seinerseits gewesen.

3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verfahrensakt, insbesondere aus den im Akt befindlichen und ergänzend vorgelegten Lichtbildern der verfahrensgegenständlichen Verbundfeuerwerke und den Aussagen des Gatten der Bf und dem Generalimporteur.

III.

1. Die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung ergibt sich nach Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) iVm § 6 PyroTG 2010. Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

2. Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes, mit dem polizeiliche Bestimmungen betreffend pyrotechnische Gegenstände und Sätze sowie das Böllerschießen erlassen werden (Pyrotechnikgesetz 2010 – PyroTG 2010), BGBl. I Nr. 131/2009 idF BGBl. I Nr. 32/2018, lauten auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 4. Im Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes sind folgende Begriffsbestimmungen maßgebend:
[...]
5. Bereitstellung auf dem Markt ist jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines pyrotechnischen Gegenstands oder Satzes zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Unionsmarkt im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit.
[...]
7. CE-Kennzeichnung ist eine Kennzeichnung, durch die der Hersteller erklärt, dass der pyrotechnische Gegenstand den geltenden Anforderungen genügt, die in den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union über ihre Anbringung festgelegt sind.
[...]
10. Händler ist jede natürliche oder juristische Person in der Lieferkette außer dem Hersteller oder Importeur, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit einen pyrotechnischen Gegenstand oder Satz auf dem Unionsmarkt bereitstellt.
[...]
20. Pyrotechnischer Gegenstand ist jeder Gegenstand, der einen oder mehrere pyrotechnische Sätze enthält, einschließlich Anzündmittel sowie geformte Pulverkörper oder geformte Sätze (Halb- oder Vorerzeugnisse).
[...]

Anbringen des CE-Kennzeichens

§ 22. (1) Nach erfolgreichem Abschluss der Konformitätsbewertung hat der Hersteller nach den allgemeinen Grundsätze des Art. 30 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 das CE-Kennzeichen sichtbar, lesbar und dauerhaft auf den pyrotechnischen Gegenständen selbst anzubringen. Falls dies nicht möglich ist, ist das CE-Kennzeichen auf der Verpackung und der Gebrauchsanleitung sowie der Sicherheitsinformation anzubringen.
(2) Zeichen oder Aufschriften, die geeignet sind, Dritte über die Bedeutung und die Form des CE-Kennzeichens irrezuführen, dürfen auf pyrotechnischen Gegenständen, auf daran angebrachten Kennzeichnungsschildern oder der Verpackung nicht angebracht werden. Andere Zeichen dürfen auf pyrotechnischen Gegenständen, auf daran angebrachten Kennzeichnungsschildern oder der Verpackung angebracht werden, wenn Sichtbarkeit und Lesbarkeit des CE-Kennzeichens nicht beeinträchtigt werden.
(3) Wenn in der Phase der Fertigungskontrolle nicht die benannte Stelle nach § 21d Abs. 1 Z 1 tätig war, so ist die Kennnummer der weiteren benannten Stelle von dieser selbst, oder nach ihren Anweisungen durch den Hersteller, hinter der CE-Kennzeichnung anzubringen.

Kennzeichnung anderer pyrotechnischer Gegenstände und pyrotechnischer Sätze

§ 24. (1) Der Hersteller oder der Importeur hat sicherzustellen, dass pyrotechnische Gegenstände, ausgenommen jene für Fahrzeuge, die im Bundesgebiet in Verkehr gebracht und an Endverbraucher bereitgestellt werden, in deutscher Sprache richtig, sichtbar, lesbar und dauerhaft gekennzeichnet sind.
(2) Die Kennzeichnung gemäß Abs. 1 muss mindestens enthalten

1. den Namen, den eingetragenen Handelsnamen oder die eingetragene Handelsmarke und die Postanschrift des Herstellers,
1a. wenn der Hersteller nicht in der Europäischen Union niedergelassen ist, die Angaben zum Hersteller nach Z 1 sowie den Namen, den eingetragenen Handelsnamen oder die eingetragenen Handelsmarke und die Postanschrift des Importeurs,
2. den Namen und den Typ des Gegenstandes,
2a. die Registrierungsnummer nach § 21d,
2b. das CE-Kennzeichen nach § 22,
2c. die Produkt-, Chargen- oder Seriennummer des Artikels,
3. die betreffende Altersgrenze nach § 15,
4. die jeweilige Kategorie,
5. Gebrauchsanleitung und Sicherheitsinformation,
6. die Nettoexplosivstoffmasse und
7. bei Feuerwerkskörpern der Kategorien F3 und F4 zusätzlich das Herstellungsjahr.
(3) Feuerwerkskörper müssen unbeschadet der Angaben gemäß Abs. 2 die folgenden Mindestinformationen enthalten:
1. Kategorie F1: gegebenenfalls „nur zur Verwendung im Freien“ und einen Mindestsicherheitsabstand;
2. Kategorie F2: „nur zur Verwendung im Freien“ und gegebenenfalls einen Mindestsicherheitsabstand;
3. Kategorie F3: „nur zur Verwendung im Freien“ und einen Mindestsicherheitsabstand;
4. Kategorie F4: „zur Verwendung nur durch Personen mit Fachkenntnissen“, einen Mindestsicherheitsabstand oder Kenngrößen zur Ermittlung des Mindestsicherheitsabstandes.
[...]
(5) Falls auf dem pyrotechnischen Gegenstand nicht genügend Platz für die nach den Abs. 2 bis 4 erforderliche Kennzeichnung vorhanden ist, müssen die Informationen auf der kleinsten Verpackungseinheit angebracht werden.
[...]

Pflichten des Händlers

§ 25a. (1) Der Händler darf nur pyrotechnische Gegenstände, die gemäß §§ 22, 23 und 24 gekennzeichnet, und pyrotechnische Sätze, die gemäß § 24 gekennzeichnet sind, bereitstellen.
(2) Hat der Händler Grund zur Annahme, dass ein pyrotechnischer Gegenstand nicht mehr § 20a Abs. 1 Z 1, 2, 4, 5 oder 6 entspricht, hat er, soweit zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher erforderlich, unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere den pyrotechnischen Gegenstand zurückzunehmen oder zurückzurufen, damit der rechtmäßige Zustand wieder hergestellt wird, und darüber die Behörde sowie den Hersteller oder den Importeur zu informieren.

Verwaltungsübertretungen

§ 40. (1) Sofern ein Verhalten nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung, wer diesem Bundesgesetz, aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen oder Bescheiden zuwiderhandelt. Er ist im Falle der Missachtung

1. der Bestimmungen des 2. Hauptstückes mit Geldstrafe bis zu 10 000 € oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen,
2. des Verwendungsverbotes nach § 39 Abs. 2 mit Geldstrafe bis zu 4 360 € oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen,
3. sonstiger Bestimmungen mit Geldstrafe bis zu 3 600 € oder mit Freiheitsstrafe bis zu drei Wochen

zu bestrafen.

(2) Der Versuch ist strafbar."

3.1. Gemäß § 24 Abs. 1 PyroTG 2010 hat der Hersteller oder Importeur sicherzustellen, dass pyrotechnische Gegenstände – mit Ausnahme jener für Fahrzeuge, die im Bundesgebiet in Verkehr gebracht und an Endverbraucher bereitgestellt werden – in deutscher Sprache richtig, sichtbar, lesbar und dauerhaft gekennzeichnet sind. Falls auf dem pyrotechnischen Gegenstand nicht genügend Platz für die nach Abs. 2 bis 4 leg. cit. erforderliche Kennzeichnung vorhanden ist, müssen die Informationen gemäß Abs. 5 leg. cit. auf der kleinsten Verpackungseinheit angebracht werden.

Aus § 24 Abs. 5 PyroTG 2010 ergibt sich somit, dass die nach § 24 leg. cit. erforderliche Kennzeichnung grundsätzlich auf dem pyrotechnischen Gegenstand selbst und nur im Falle des Platzmangels auf der Verpackung anzubringen ist.

Ebenso ist das nach § 24 Abs. 2 lit. 2b nötige CE-Kennzeichen gemäß § 22 Abs. 1 PyroTG 2010 vom Hersteller sichtbar, lesbar und dauerhaft auf den pyrotechnischen Gegenständen selbst anzubringen. Nur wenn dies nicht möglich ist, ist das CE-Kennzeichen auf der Verpackung und der Gebrauchsanleitung sowie der Sicherheitsinformation anzubringen.

3.2. Obige Auslegung, wonach grundsätzlich der pyrotechnische Gegenstand selbst zu kennzeichnen ist, steht auch im Einklang mit der dem PyroTG 2010 zugrunde liegenden Richtlinie 2013/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.6.2013 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung pyrotechnischer Gegenstände auf dem Markt (Neufassung).

Gemäß Art. 10 Abs. 1 dieser Richtlinie stellen die Hersteller sicher, dass pyrotechnische Gegenstände – außer pyrotechnische Gegenstände für Fahrzeuge – in der (den) Amtssprache(n) des Mitgliedstaates, in dem die pyrotechnischen Gegenstände für den Verbraucher bereitgestellt werden, sichtbar, lesbar und dauerhaft gekennzeichnet werden. Nach Abs. 5 leg. cit. müssen die Informationen auf der kleinsten Verpackung angebracht werden, wenn auf dem pyrotechnischen Gegenstand nicht genügend Platz für die nach den Absätzen 2, 3 und 4 erforderliche Kennzeichnung vorhanden ist.

Zudem ist nach Art. 20 Abs. 1 der Richtlinie 2013/29/EU auch die CE-Kennzeichnung gut sichtbar, leserlich und dauerhaft auf den pyrotechnischen

Gegenständen anzubringen. Falls die Art des pyrotechnischen Gegenstandes dies nicht zulässt oder nicht rechtfertigt, wird sie auf der Verpackung und den Begleitunterlagen angebracht.

3.3. Zusammengefasst ergibt sich somit bereits aus dem Wortlaut des Pyrotechnikgesetzes 2010 selbst sowie aus den damit in Zusammenhang stehenden europarechtlichen Bestimmungen, dass die nach §§ 22 und 24 PyroTG 2010 erforderliche Kennzeichnung grundsätzlich auf dem pyrotechnischen Gegenstand selbst vorhanden sein muss. Lediglich in Fällen, in denen dies – etwa aufgrund von Platzmangel – nicht möglich ist, ist die Kennzeichnung auf der (kleinsten) Verpackung(seinheit) anzubringen.

3.4. Unbestritten steht fest, dass im vorliegenden Fall die Kennzeichnung nach §§ 22 und 24 PyroTG 2010 zum Tatzeitpunkt auf den verfangenen Gegenständen nicht selbst, sondern auf der Kartonagelasche bzw. Gesamtverpackung angebracht war.

3.5. Strafbar im Sinne des § 40 Abs. 1 Z 1 iVm § 25a Abs. 1 Pyrotechnikgesetz machen sich Händler dann, wenn sie pyrotechnische Gegenstände bereitstellen, die nicht gemäß den § 22, 23 und 24 leg.cit. gekennzeichnet sind.

3.6. Der in § 25a Abs. 1 Pyrotechnikgesetz verwendete Begriff des Bereitstellens wird durch die Legaldefinition des § 4 Z 5 leg.cit. näher ausgeführt. Demnach ist darunter jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines pyrotechnischen Gegenstands oder Satzes zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Unionsmarkt im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit zu verstehen.

Der Begriff Abgabe bedingt wiederum, dass ein derartiger Gegenstand dem Kunden bereits zugänglich gemacht ist. Die Anlieferung bzw. auch das Lagern von pyrotechnischen Gegenständen per se fällt noch nicht unter den Begriff der Abgabe, sondern ist als deren Vorbereitungshandlung im Sinne eines tauglichen Versuches zu verstehen. § 40 Abs. 2 Pyrotechnikgesetz stellt zwar auch den Versuch unter Strafe. Dabei ist aber auf die Bestimmung des § 8 VStG Bezug zu nehmen, der den Versuch in Verwaltungsstrafverfahren (unabhängig von den Regelungen des StGB) normiert. Gemäß § 8 Abs. 1 VStG bedarf es, um einen Versuch als strafbar zu qualifizieren, des Vorsatzes, wobei hier bedingter Vorsatz (dolus eventualis) genügt. Fahrlässiges Verhalten hingegen ist als nicht strafbar im Sinne des § 8 Abs. 1 VStG zu werten.

3.7. An diesem Punkt ist – ebenso unstrittig - festzuhalten, dass die verfangenen Gegenstände auf dem Verkaufsstand zum Verkauf bereitgehalten wurden.

3.8. § 25a iVm § 40 Abs. 1 Pyrotechnikgesetz sieht keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens vor, weshalb § 5 Abs. 1 VStG zur Anwendung kommt,

wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Es ist nun zu prüfen, ob sich die Bf entsprechend sorgfältig verhalten hat, um glaubhaft machen zu können, dass sie an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

3.8.1. § 25a Abs. 1 und 2 Pyrotechnikgesetz legen einem Händler die Verpflichtung auf - durch entsprechende Stichproben – sicherzustellen, dass unrichtig oder unzureichend gekennzeichnete pyrotechnische Gegenstände nicht in Verkehr gebracht bzw. an Konsumenten weiter gegeben werden. Diese Verpflichtung ergibt sich aus einer Zusammenschau beider Bestimmungen, denn anders würde ein Händler nicht in die Lage versetzt werden können, keinen Grund zur Annahme zu haben, dass die jeweilige Kennzeichnung den gesetzlichen Vorgaben entspricht.

Es ist anzuführen, dass eine Stichprobe in Form der Öffnung der Außenverpackung den Kennzeichnungsmangel der fehlenden CE-Kennzeichnung auf den Gegenständen in der Regel zu Tage gebracht haben würde. Im Zuge der öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde dargelegt, dass es zu derartigen stichprobenartigen Kontrollen gekommen ist und kontrolliert wurde, ob die CE-Kennzeichnung ordnungsgemäß angebracht war. Ein fehlerhaftes Anbringen ist nicht aufgefallen. Wie sich in der öffentlichen mündlichen Verhandlung zudem ergeben hat, sind andere Chargen derselben Herstellerfirma sehr wohl mit einer CE-Kennzeichnung auf den jeweiligen Gegenständen versehen. Der Generalimporteur hat diesbezüglich eingeräumt, dass es beim Hersteller zu einem Versehen bei der Druckplatte gekommen ist und die CE-Kennzeichnung so nicht direkt auf den Gegenstand aufgebracht wurde (wie etwa bei den Gegenständen s Beilage A.). Nachdem im konkreten Fall die Bf ihrer Pflicht zur stichprobenartigen Kontrolle ordnungsgemäß nachgekommen ist, kann eine subjektive Zurechnung des Handlungsunwertes im Wege der Fahrlässigkeit vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht erkannt werden.

3.9. Im Ergebnis bedeutet dies, dass die Bf die subjektive Tatseite hinsichtlich der am Verkaufsstand bereitgestellten, inkriminierten Artikel in Form fahrlässigen Verhaltens nicht erfüllt und war daher spruchgemäß zu entscheiden.

4. Bei diesem Ergebnis entfällt sowohl die Verpflichtung der Bf zur Leistung von Beiträgen zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens (§ 66 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG) als auch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens (§ 52 Abs. 9 VwGVG).

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG vorliegt, wenn die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig ist, und zwar selbst dann, wenn zu einer dieser maßgeblichen Normen noch keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ergangen wäre (VwGH 5.11.2018, Ra 2018/08/0219; 18.1.2018, Ra 2017/16/0183; 30.6.2016, Ra 2016/16/0033; 1.9.2015, Ra 2015/08/0093).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter